





## Württemberg.

Die Sitzungen des A. Schwurgerichts Tübingen fallen im 4. Vierteljahr 1917, deren Beginn auf Montag den 3. Dezember festgesetzt worden war, aus.

Stuttgart, 25. Nov. Von der Stadtverwaltung wird darauf hingewiesen, daß vom 1. Mai 1918 an nunmehr sämtliche Kinder Groß-Stuttgarts der achtjährigen Schulpflicht unterliegen. Befreiungsgesuche haben nur in besonders dringenden Fällen Aussicht auf Berücksichtigung.

Stuttgart, 24. Nov. In der Nacht zum Freitag wurde in einer Bauhütte am Bahnhof-Neubau eingebrochen und für mehrere Tausend Mark Kupferdraht entwendet. Die Kriminalpolizei hat den Täter in der Person des Bauaufsehers Walter Giger von Ermingen bei Konstanz ermittelt und festgenommen. Die gesamte Beute ist wieder beigebracht.

Tübingen, 26. Nov. An Stelle des von hier weggezogenen Prof. Dr. v. Grünher hat der Generaloberarzt Dr. Gaupp die Leitung des Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke übernommen.

Forst, 26. Nov. Nach dem Vorgang der Städte Heisingen, Öppingen und Gmünd haben auch die hiesigen bürgerlichen Kollegien einen Gesuch des „Schwarzwälder Volksblatt“ um Bezahlung der städtischen Bekannmachungen nach der Zeilenzahl und dem tarifmäßigen Zeilenpreise anstelle der bisherigen Pauschalentschädigung entprochen. Auf den Zeilenpreis wird der Stadt ein angemessener Nachlaß gewährt.

### Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Neuenbürg, 27. Nov. Zu dem Bericht über den wälderländischen Abend wollen wir noch nachtragen, daß Fräulein Julie Huber in lebenswürdiger Weise die Klavierbegleitung übernommen und in bekannter künstlerischer Fertigkeit durchgeführt hat.

Neuenbürg, 27. Nov. Wegen der großen Beschränkungsmaßnahmen werden Privatbriefsendungen im Gewicht von über 50 g (Feldpostpakchen) an Heeresangehörige und zwar ohne Unterschied, ob die Sendungen an Heeresangehörige im Felde oder an Angehörige im Inlande befindlicher Truppen gerichtet sind, für die Zeit vom 15. bis einschließlich 24. Dez. von den Postanstalten weder angenommen noch befördert. Die gleiche Verkehrsbeschränkung tritt mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr wie im Vorjahr für die Zeit vom 29. Dezember bis einschließlich 2. Januar ein. — Der Postverkehr nimmt erfahrungsgemäß vor dem Weihnachtsfest stets einen größeren Umfang an. Um Störungen des heimatischen Verkehrs zu verhindern, ist es notwendig, die Annahme von Privatpaketen nach dem Felde, die über die Militär-Paketämter geleitet werden, vorübergehend und zwar in der Zeit vom 9. bis 25. Dezember d. J. einzustellen. Frachtpakete bis 50 kg an Heeresangehörige im Felde werden nach wie vor angenommen. — Feldpakete an Heeresangehörige in Siebenbürgen, auf dem Balkan und in Italien sind schon im November aufzuliefern, so daß sie bis 1. Dez. d. J. beim zuständigen Sammelpaketamt eintreffen. Die Feldpakete nach der Türkei sind „an das Sammelpaketamt Breslau“, solche nach Bulgarien und der Dobrudscha „an das Sammelpaketamt Leipzig“, für die Truppen in Italien, Siebenbürgen und Rumänien nördlich der Donau „an das Sammelpaketamt München“ unter Angabe der genauen Adresse zu richten.

Neuenbürg, 28. Novbr. (Zuckersteuerung.) Wie aus den Bekanntmachungen zu ersehen war, sind die Zuckerpreise wesentlich gestiegen. Der Würfelzucker (Wund) auf 44, der sonstige Zucker auf 42 Pf. Unsere Hausfrauen finden das sehr

bedauerlich, umso mehr, als die bisher veröffentlichten Jahresabschlüsse der Zuckerfabriken, die durchschnittlich 20—30 Prozent Dividenden verteilen, eine Zuckerpreissteigerung nicht angezeigt erscheinen ließen. So beantragt die Zuckerfabrik Stuttgart für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von wieder 25 Prozent. Die Generalversammlung soll ferner über eine Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 M. auf 2 400 000 M. durch Ausgabe von 500 neuen Aktien zu je 1 200 M. beschließen, deren Bezug den alten Aktionären in dem Verhältnis von 3:1 zusteht. Zur Einzahlung auf die neuen Aktien soll der Gewinnvortrag verwendet werden, so daß die alten Aktionäre die neuen Aktien kostenlos beziehen können.

## Dermisches.

München, 26. Nov. Der Haferpreis wird zur Sicherung des Heeresbedarfs bei der geringen Ernte von 270 Mt. auf 400 Mt. per Tonne erhöht und übersteigt damit den Weizenpreis ganz beträchtlich.

Saarbrücken, 27. Nov. (WZB.) Auf dem Wege vom Postamt 2 über Postamt 3 zu Postamt 1 ist in der vergangenen Nacht ein Geldbeutel abhanden gekommen, der u. a. ein Wertpaket mit 500 000 Mt. in 1000 Markscheinen enthielt. Auf die Verbrüderung des Geldes ist eine Belohnung von 3000 Mt. angesetzt.

Oberursel, 25. Nov. (WZB.) Die Motorenfabrik spendete der Stadt Oberursel für die Erbauung eines neuen Rathauses eine Summe von 100 000 Mt.

Der verschwundene Güterwagen. Aus Recklinghausen (Westfalen) wird der „Täglichen Rundschau“ berichtet: Zwischen Osterfelds und Recklinghausen kam ein Güterwagen abhanden, den man überall vergeblich suchte. Daß er gestohlen sein muß, läßt sein Inhalt schließen. Er barg nämlich Käse, Teigwaren, Erbsen, Graupen und Sappennmehl!

Gefängnis für den Inhaber der Seltfirma Heidsid. Die Pariser Strafkammer hat den Seltfabrikanten Kunkelmann, Besitzer der Firma Heidsid, zu zwei Monaten Gefängnis und 10 000 Francs Geldstrafe verurteilt, weil der Vertreter dieser Firma in der Schweiz die in Wien und Berlin befindlichen Vorräte in den Handel gebracht hat und weil 6000 Pfaffen der Firma während des Krieges über Holland nach Belgien geliefert worden sein sollen.

Drei Waggons Tabak gestohlen. Auf der Fahrt von Belgrad nach Bodenbach wurden, wie gemeldet wird, drei Waggons rumänischen Tabaks, der für Deutschland bestimmt war, erbrochen und Balken im Werte von 300 000 Kronen gestohlen.

Eine Wilderer-Affäre hat sich bei Aßing (Oberbayern) abgepielt. Gendarmereiwachtmeister Knott von Aßing nahm auf dem Wege nach Haunschwies einen Mann fest, welcher eben eine Rehgeiß erlegt und ein zerlegbares Gewehr, Jagdmesser und eine Browningpistole bei sich hatte. Als Knott mit dem gefesselten Verhafteten durch ein Gebüsch kam, tauchte ein zweiter Wilderer auf, der dem Gendarmen eine Ladung Schrot in die Beine schoß und mit dem Gewehr im Anschlag die Entfesselung des Gendarmen erzwang. Beide Wilderer holten dann die in einem Hause in Haunschwies verwahrte Rehgeiß wieder ab und verschwanden damit im Walde. Um den schwerverwundeten Wachtmeister kümmerten sie sich nicht weiter.

Einschränkung des Papierverbrauches. Die bayerischen Briefhüllen- und Ausstattungsfabriken erhielten von zuständiger reichsamtlicher Stelle den Auftrag, sich an gemeinsam mit ihren Fachorganisationen ausgearbeiteten Vorschlägen zu beteiligen, die mit Rücksicht auf die Papierknappheit auf Durchführung und Herstellung eines kleinen möglichst einheitlichen Formates für Briefpapier und Umschläge hingen. Wie man weiter hört, ist bei

Fortdauer und Steigerung der Papierknappheit damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit für nicht unbedingt notwendige Bedürfnisse der Zivilbevölkerung überhaupt keine Briefpapiere und Umschläge mehr hergestellt werden dürfen, sondern nur noch für behördliche und unumgängliche geschäftl. Zwecke.

Schwenningen, 24. Nov. Hier wurde ein 7 Jahre alter Knabe, als er mit 2 Brotlaiben vom Bäcker kam, von einem 15—16 jährigen Bengel über den Haufen gerannt und ihm die Brotlaibe abgenommen!

Ueber das Einmachen von Sauerkraut ohne Salz schreibt eine erfahrene Hausfrau dem „Sta. Neuen Tagbl.“: „Das Kraut braucht überhaupt nicht gesalzen zu werden. Es wird in der bisher üblichen Weise in die Stände gelegt, eingestampft, aber ganz ohne Salz. Dann wird es mit soviel frischem, klarem Bienenwasser übergossen, bis es darübergeht; dann wie sonst mit Tuch und Brett bedeckt und beschwert. Das Kraut bleibt auf diese Weise viel weißer, ist feiner im Geschmack und läßt sich rascher weichkochen. Es hält im Keller ebensolange wie eingesalzenes Kraut. Bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht noch bemerken, daß ich beim Kochen, statt Mehl zu verwenden, einige rohe geriebene Kartoffeln zugebe. Das Kraut schmeckt so entschieden besser und braucht viel weniger Fett.“

Eine Heldin. „Was nennst du eine Heldin, Edwin?“ fragte seine junge Frau und blickte von ihrem Roman auf. — „Eine Heldin?“ meinte er, „eine Heldin nenne ich eine Frau, die im Recht ist, aber schwächt.“

## Letzte Nachrichten u. Telegramme.

Stockholm, 28. Nov. Nach einem Telegramm der „Petersb. Tel.-Ag.“ sind die Forderungen, die Frankreich in dem Abkommen über Rußlands Ansprüche auf Konstantinopel und die Meerengen stellte und denen Rußland zustimmte, folgende: Elsaß-Lothringen wird an Frankreich zurückgegeben mit Einschluß der Eisen- und Kohlenbergbauengebiete. Die am linken Rheinufer gelegenen Gebiete müssen von Deutschland getrennt und von jeder Abhängigkeit in politischer und wirtschaftlicher Beziehung von Deutschland befreit werden. Aus diesen Gebieten soll ein freier neutraler Staat gebildet werden, der durch russische Truppen besetzt werden soll bis zu dem Augenblick, in dem die Friedensbedingungen und Bürgschaften verwirklicht sind und der Frieden geschlossen sein wird. (WZB.)

Frankfurt, 27. Nov. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Stockholm: Nach einer Petersburger Meldung erklärte Trozki über das Waffenstillstandsangebot: Wir werden nicht Kerenski's Weg beschreiten. Kerenski richtete Bitten an die Alliierten. Wir haben einen Brief aufgefunden der dieses beweist. Dieser Brief wird veröffentlicht werden. Wir müssen mit dem Krieg Schluss machen. Alle Verhandlungen mit den Alliierten sind unmöglich. Wenn der Druck auf die Regierungen Westeuropas nichts nützt, werden wir durch unsere Politik diesen Druck verstärken.

### Kostenfreie Unterrichts-Kurse

zur Erlernung der engl. franzöf. Sprache, einf. doppelt. Buchführung, Buchführung, Handels-Korrespondenz, Rechnen und Stenographie, finden in diesem Semester an der Handelshochschule Reil statt. Auswärtige erhalten den Unterricht nach genauer Anleitung schriftlich. Freie Wahl der einzelnen Fächer. Kostenfreie Ueberwachung aller Arbeiten. Am Schlusse eines jeden Faches erhalten die Schüler ein Zeugnis. Die zum Unterricht nötigen Materialien hat sich jeder Teilnehmer selbst zu beschaffen, weitere Kosten als Porto entstehen nicht. Anfragen, unter Beifügung des Rückpostos, sind an das Sekretariat der Handelshochschule Reil, Inh.: Jahn, Berlin, W. Balowstr. 29. zu richten.

# Verfügung des Ministeriums des Innern über Butterpreise.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731), sowie auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207) auf Grund des § 29 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird für das württembergisch-hohenzollerische Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Speisefette vom 2. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 232) verfügt:

### § 1. Butterarten.

(1) Molkereibutter im Sinne dieser Verfügung ist Butter, die in einer der in § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Molkereibutter vom

2. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 234) bezeichneten Molkereien hergestellt wird. Ihr gleichgestellt ist Butter aus landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der zur Verbutterung kommende, durch Zentrifugen oder durch Handentrahmung gewonnene Rahm nicht älter als 4 Tage ist.

(2) Molkereibutter ist entweder  
a) Handelsware I, d. h. Ware von einwandfreier Beschaffenheit,  
b) Handelsware II, d. h. nicht vollwertige Speisebutter,  
c) abfallende Ware.

(3) Als Landbutter gilt alle Butter, die nicht unter Absatz 1 fällt, insbesondere also Butter, die aus Rahm hergestellt wird, der bei der Verbutterung ganz oder zum Teil mehr als 4 Tage alt ist.

(4) Andere Butterarten dürfen in dem Versorgungsgebiete nicht hergestellt, feilgehalten und verkauft werden.





Papierknappheit da-  
 abbarer Zeit für nicht  
 isse der Zivilbedürfnis-  
 piere und Umschläge  
 n, sondern nur noch  
 liche geschäftl. Zwecke.  
 on. Hier wurde ein  
 mit 2 Brotlaiben vom  
 -16 jährigen Bengel  
 nd ihm die Brotlaibe

von Sauerkraut  
 ahrene Hausfrau dem  
 Kraut braucht über-  
 den. Es wird in der  
 Stände gelegt, einge-  
 13. Dann wird es  
 enwasser übergossen,  
 onst mit Tuch und  
 Das Kraut bleibt auf  
 feiner im Geschma-  
 en. Es hält im Keller  
 Kraut. Bei dieser  
 noch bemerken, daß  
 zu verwenden, einige  
 zugebe. Das Kraut  
 und braucht viel weniger

nennst du eine Heldin,  
 Frau und blidte von  
 e Heldin?" meinte er,  
 Frau, die im Recht ist,

**u. Telegramme.**

Nach einem Telegramm  
 die Forderungen, die  
 in über Auslands An-  
 die Meerengen stelle  
 nte, folgende: Es ist  
 reich zurückgegeben mit  
 Kohlengrubengebieten.  
 legenen Gebiete müssen  
 d von jeder Abhängig-  
 afftlicher Beziehung von  
 Aus diesen Gebieten  
 at gebildet werden, der  
 at werden soll bis zu  
 Friedensbedingungen  
 sind und der Frieden  
 B.)

Die „Frankf. Jg.“  
 nach einer Petersburger  
 r das Waffenstillstands-  
 erezistis Weg beschreiben.  
 die Allierten. Wir  
 den der dieses beweist.  
 ht werden. Wir müssen  
 n. Alle Verhandlungen  
 glich. Wenn der Druck  
 was nichts nützt, werden  
 sen Druck verstärken.

**rrichts-Kurse**

franzöf. Sprache, einf.,  
 selbstehre, Handels-Korre-  
 stenographie, finden in  
 andelschule Keil hat.  
 Unterricht nach genauer  
 e Wahl der einzelnen  
 wachung aller Arbeiten  
 hes erhalten die Schüler  
 reicht nötigen Materialien  
 ist zu beschaffen, weitere  
 nicht. Anfragen, unter  
 sind an das Sekretariat  
 h.: Zahn, Berlin, W.

**preise.**

XI zum Min. Amtsbl.  
 gleichgestellt ist Butter  
 Verbutterung kommende  
 ene Rahm nicht älter als

eschaffenheit.  
 er,  
 unter Absatz 1 fällt, ins-  
 der bei der Verbutterung  
 gsgebiete nicht hergestellt.

**§ 2. Butterschmalz.**

Die Butter im Sinne dieser Verfügung steht Butterschmalz gleich.

**§ 3. Preisarten.**

(1) Herstellerpreis ist der Preis, der abgehen von den in Abs. 3 und 4 erwähnten Fällen beim Verkauf durch den Hersteller einzuhalten ist.

(2) Kommunalverbands- und Gemeindepreis ist der Preis, der abgehen von dem in Abs. 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den Kommunalverband oder die Gemeinde, denen die Butter geliefert wird, einzuhalten ist.

(3) Großhandelspreis ist der Preis, der abgehen von dem in Abs. 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den Großhändler einzuhalten ist. Als Großhändler gilt derjenige Händler, der seine Ware regelmäßig nicht an den Verbraucher, sondern an den Weiterverkäufer abgibt. Als Großhändler gilt auch der Hersteller beim Absatz derjenigen Menge, die ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen von der Landesverorgungsstelle festgesetzt wird. Der Hersteller gilt ferner als Großhändler in dem Umfang, in dem ihm von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde die Unterverteilung an Weiterverkäufer übertragen ist.

(4) Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf an den Verbraucher im Kleinhandel einzuhalten ist. Der Kleinhandelspreis darf jedoch nur gefordert werden, soweit der Verkauf an den Verbraucher nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat. Bei Überschreitung dieser Menge ist der Kleinhandelspreis nur zur Berechnung des Großhandelspreises berechtigt. Den Kleinhandelspreis dürfen beim Verkauf bis zu 5 Kilogramm auch Hersteller und Großhändler für diejenigen Mengen berechnen, für die sie zum Kleinverkauf zugelassen sind. Das Gleiche gilt beim unmittelbaren Absatz solcher Mengen an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

**§ 4. Höchstpreise. Allgemeines.**

Die in den §§ 5 bis 8 oder auf Grund ihrer Vorschriften festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

**§ 5. Herstellerpreise.**

(1) Der Herstellerpreis für Butter und Butterschmalz beträgt für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	260 M.
	b) nicht ausgefundet	256 M.
Handelsware II	a) ausgefundet	240 M.
	b) nicht ausgefundet	236 M.
abfallende Ware	a) ausgefundet	180 M.
	b) nicht ausgefundet	176 M.
Landbutter	a) ausgefundet	235 M.
	b) nicht ausgefundet	231 M.
Butterschmalz		300 M.

(2) Der Herstellerpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, der Verladung daselbst, die Warenumschlagsteuer und den Frachtfundenstempel ein. Die Gefahr der Beförderung bis zur Bahnstation des Empfängers trägt der Hersteller.

(3) Der Preis für Landbutter versteht sich ab Anwesen des Herstellers.

(4) Für Butterschmalz aus landwirtschaftlichen Betrieben, das ab Anwesen des Herstellers verkauft wird, beträgt der Preis nur 295 M.

(5) Die Forderung und Gewährung von Nebenleistungen, wie z. B. vollständige oder teilweise Übernahme der Verpackung, Abholung der Ware durch den Käufer ohne entsprechende Entschädigung in den Fällen, in denen sich der Preis nicht ab Anwesen des Herstellers versteht, oder übermäßige Entschädigung für Mehrleistungen des Verkäufers, wie z. B. Fuhrverfügstellung über das Maß seiner Beförderungspflicht hinaus, sind unzulässig. Keinesfalls darf für solche Mehrleistungen eine höhere Vergütung gewährt werden, als solche vor dem 1. August 1915 üblich war. Abweichungen sind mit Zustimmung und nach den näheren Anforderungen der Landesverorgungsstelle zulässig. Ebenso sind Vereinbarungen über Rückgabe der Verpackungstoffe zulässig. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Rückvergütung nicht einigen, so wird sie von der Landesverorgungsstelle endgültig festgesetzt. Die Landesverorgungsstelle kann die Rückgabe der Verpackungstoffe anordnen und hierüber nähere Bestimmungen treffen.

**§ 6. Kommunalverbands- und Gemeindepreise.**

(1) Der Kommunalverbands- und Gemeindepreis beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	269 M.
	b) nicht ausgefundet	265 M.
Handelsware II	a) ausgefundet	249 M.
	b) nicht ausgefundet	245 M.
abfallende Ware	a) ausgefundet	189 M.
	b) nicht ausgefundet	185 M.
Landbutter	a) ausgefundet	261 M.
	b) nicht ausgefundet	257 M.
Butterschmalz		315 M.

(2) Für Landbutter und Butterschmalz aus landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem anderen Kommunalverbandsbezirk geliefert werden, ermäßigen sich die vorstehenden Preise um je 4 M.

(3) Mit Genehmigung der Landesverorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Sätze des Abs. 1 für die in ihrem Bezirke abgesetzten Mengen ermäßigen, auch für diese Mengen einen Einheitspreis für Handelsware I und Landbutter festsetzen, der 265 M. nicht übersteigen darf.

(4) Die vorstehenden Preise schließen alle Verwaltungslosten, den Aufwandsbeitrag der Landesverorgungsstelle und des liefernden Kommunalverbands oder der Kommunalverbandsvereinigung, der von der Landesverorgungsstelle im Rahmen des § 8 der Verordnung über die Preise für Butter festgesetzt wird, sowie die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette und die Frachtauslagen ein. Bezüglich der Höhe und des Einzugs des Aufwandsbeitrags trifft die Landesverorgungsstelle die näheren Anordnungen.

(5) Der Kommunalverband bestimmt, in welchem Verhältnisse die Preisspannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis zwischen dem Kommunalverband und seinen Gemeinden oder den beteiligten Sammelstellen zu teilen ist. Im Streitfalle entscheidet die Landesverorgungsstelle endgültig. Sie kann im Bedarfsfalle auch allgemeine Bestimmungen hierwegen treffen.

(6) Soweit die Landesverorgungsstelle die in § 10 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Preisverteilung im Großen v. 2. Mai 1917 (Staatsanz. Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 241) bezeichneten Aufgaben übernimmt, bestimmt sie, welcher Teil der Spannung zwischen Her-

steller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis dem Kommunalverband als Aufwandsbeitrag verbleibt und welcher Teil als Entschädigung für die Mehrleistung an die Landesverorgungsstelle abzuführen ist.

**§ 7. Großhandelspreise.**

(1) Der Großhandelspreis für Ware, die dem Großhandel zur Unterverteilung an den Kleinhandel des Bezirks überlassen wird, beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	274 M.
	b) nicht ausgefundet	270 M.
Handelsware II	a) ausgefundet	254 M.
	b) nicht ausgefundet	250 M.
abfallende Ware	a) ausgefundet	194 M.
	b) nicht ausgefundet	190 M.
Landbutter	a) ausgefundet	266 M.
	b) nicht ausgefundet	262 M.
Butterschmalz		320 M.

(2) § 5 Abs. 2 und 5 sowie § 6 Abs. 3 gelten entsprechend. Jedoch kann ein Einheitsgroßhandelspreis für Handelsware I und Landbutter nur festgesetzt werden, wenn ein Einheitskommunalverbands- und Gemeindepreis besteht. Ist ein solcher festgesetzt, so beträgt der Einheitsgroßhandelspreis 5 M. mehr.

(3) Für Butter, die vom Hersteller im Großhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 S. 3 u. 4), können die Landesverorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Großhandelspreise festsetzen.

(4) Großhändler, die Butter unmittelbar vom Hersteller erwerben, dürfen beim Weiterverkauf im Großen den Herstellerpreis berechnen, soweit ihnen nicht nach den näheren Bestimmungen der Landesverorgungsstelle oder des Kommunalverbands die Unterverteilung an den Kleinhandel eines Bezirks übertragen ist. Der Erwerb beim Hersteller ist ihnen nur als Beauftragten der Landesverorgungsstelle und nach deren näheren Bestimmungen, insbesondere über ihre Entschädigung, Stellung einer Sicherheitsleistung, Buchführung und Anzeigen, gestattet.

**§ 8. Kleinhandelspreise.**

(1) Der Kleinhandelspreis beträgt für je ein halbes Kilogramm

Handelsware I	2 M. 90 Pfg.
Handelsware II	2 M. 70 Pfg.
abfallende Ware	2 M. 10 Pfg.
Landbutter	2 M. 85 Pfg.
Butterschmalz	3 M. 35 Pfg.

(2) Mit Genehmigung der Landesverorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Kleinhandelspreise ermäßigen.

(3) Ist ein Einheitskommunalverbands- und Gemeindepreis, sowie ein Einheitsgroßhandelspreis für Molkerei- und Landbutter festgesetzt, so darf der Einheits-Kleinhandelspreis den Landbutterpreis des Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Für Butter, die vom Hersteller oder Großhändler im Kleinhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 4), können die Landesverorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Kleinhandelspreise festsetzen. Das Gleiche gilt für den Absatz an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

**§ 9. Erhöhung der Zuschläge zum Grundpreis.**

Die in Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vorgesehene Erhöhung der Zuschläge zu dem Grundpreis in größeren Gemeinden bedarf der Genehmigung der Landesverorgungsstelle.

**§ 10. Preisbindung.**

Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so können Zinsen gefordert werden, die jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont im Jahre betragen dürfen.

**§ 11. Verkauf in Packungen.**

Ausgefundete Butter darf in Packungen nur verkauft werden, wenn auf der Packung die Butterart, das Gewicht und der Kleinhandelspreis dieser Butterart angegeben sind. Die Anbringung dieser Angaben liegt demjenigen ob, der die Packung der ausgefundeten Butter vornimmt. Eine Entschädigung hierfür hat er nicht zu beanspruchen.

**§ 12. Aushang.**

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Butter hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck der §§ 5, 7, 8 und 10 dieser Verfügung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen gut sichtbar und deutlich lesbar auszuhängen.

**§ 13. Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die darauf gegründeten Vorschriften werden auf Grund des § 17 des Bundesrats-Verordnung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern nicht auf Grund des Höchstpreisgesetzes Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen verurteilt ist. In letzterem Falle kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 14. Inkrafttreten.**

(1) Diese Verfügung tritt am 17. Nov. d. J. in Kraft. Jedoch gelten die neuen Höchstpreise für den Butterverkauf im Großen mit Wirkung vom 1. November 1917 ab, soweit für die Lieferung beim Erscheinen dieser Verfügung nicht bereits die Rechnung an den Erwerber abgegangen ist und die Landesverorgungsstelle die Rückwirkung genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern über Butterpreise vom 1. Februar 1917 (Staatsanz. Nr. 28, Kriegsbeil. XI zum Min. Amtsbl. S. 227) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. November 1917. Fleischhauer.

**A. Oberamt Neuenbürg. Käse.**

Durch Verfügung des A. Ministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. sind in Abänderung der Verfügung vom 11. Januar 1917 neue Höchstpreise festgesetzt worden, welche mit dem 17. ds. Mts. in Kraft getreten sind.

Die Verfügung ist im Staatsanzeiger vom 15. ds. Mts. abgedruckt. Hierauf werden alle Beteiligten hingewiesen.

Den 19. November 1917. Rutmarn Dr. Klumpp.





